

## Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.01.2019 die folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, wird der gesamte Kostenbeitrag auf den Kostenbeitrag begrenzt, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.01.2019

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

